

Besondere Regeln für die Erstellung einer Seminararbeit zu einem «erfundenen» Bundesgerichtsentscheid

Bei uns besteht für Seminararbeiten zusätzlich die Möglichkeit, einen zum vorgegebenen Thema "erfundenen" **Bundesgerichtsentscheid** originalgetreu zu verfassen. Dabei sind besondere Regeln zu beachten:

1. Der Kandidatin oder die Kandidat konstruiert den Bundesgerichtsentscheid selber und handelt darin ein vorgegebenes Thema möglichst realitätsnah ab. Diese Art der Aufgabenstellung weicht von der sonst üblichen Form der Seminararbeiten ab, was sich auch auf die formellen Vorgaben auswirkt (vgl. nachstehend).
2. Die Kandidatin oder der Kandidat hat einen Sachverhalt zum vom Lehrstuhl vorgegebenen Thema zu erfinden und zu diesem Sachverhalt mindestens sechs Rechtsfragen in den Erwägungen fallbezogen abzuhandeln. Im Anschluss an den Entscheid zählt die Kandidatin oder der Kandidat die von ihr bzw. ihm behandelten Rechtsfragen auf. Die Arbeit umfasst somit zwei Hauptteile: der erste Teil enthält den eigentlichen Bundesgerichtsentscheid; der zweite Teil eine knappe Umschreibung der darin behandelten Rechtsfragen.
3. Beim Aufbau des Entscheides hat sich die Kandidatin oder der Kandidat formell exakt an das Vorbild der bundesgerichtlichen Entscheide, wie Sie unter ihrem Urteilscode (z.B. 4C.256/2006) im Internet (www.bger.ch) veröffentlicht werden, zu halten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss also ein vollständiges Urteil schreiben. Ein Text, der das Urteil (wie in der Amtlichen Sammlung [BGE]) nur auszugsweise wiedergibt, erfüllt diese Voraussetzung nicht.
4. Der Entscheidteil der Arbeit setzt sich wie Gerichtsurteile im Allgemeinen zur Hauptsache aus drei Elementen zusammen:
 - *Der Urteilskopf.* Hier wird zum einen die Zusammensetzung des Gerichts und zum anderen angegeben, wer als Partei und allenfalls wer als Rechtsvertreterin/-vertreter am Verfahren beteiligt ist. Was das Zivilverfahren anbelangt, ist zu beachten, dass die Parteirollen im Instanzenzug wechseln können, wie im folgenden Beispiel: Agatha Barmettler (Klägerin) obsiegt in einer mietrechtlichen Streitsache gegen Rolf Weder (Beklagter) vor beiden kantonalen Instanzen (z.B. Bezirksgericht und Obergericht). Weder zieht die Sache mit einer Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht weiter. Die Parteien sind nun: Barmettler als Klägerin und Beschwerdegegnerin, Weder als Beklagter und Beschwerdeführer. Das Bundesgericht nennt dann die Parteien allerdings meist bei den Rollen, die sie im bundesgerichtlichen Verfahren einnehmen. Auf die Anonymisierung sollte aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet werden. Zudem sollte beachtet werden, dass die

Parteien in Gerichtsurteilen nicht mit „Frau“ bzw. „Herrn“ angesprochen werden.

- *Die Urteilsbegründung.* Sie ist zweiteilig und besteht aus einer Schilderung des Sachverhalts (Tatsächliches), zu dem neben den strittigen Ereignissen auch der bisherige Prozessverlauf und die Rechtsbegehren gehören, und den Erwägungen (Rechtliches). Die beiden Teile stehen nicht beziehungslos nebeneinander. So ist der Sachverhalt nur soweit darzustellen, als die Erwägungen auf ihn Bezug nehmen. Und die Erwägungen greifen die Elemente des Sachverhaltes wieder auf, um sie zu ergänzen bzw. zu vertiefen und sie dann auf der Grundlage des vorinstanzlichen Urteils rechtlich einzuordnen. In Bezug auf den Sachverhalt hat die Kandidatin oder der Kandidat vor allem zu beachten, dass das Bundesgericht durch Art. 97 BGG (SR 173.110) grundsätzlich an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden ist. Dieser Bestimmung zufolge kann die „Feststellung des Sachverhalts ... nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann“ (Art. 97 Abs. 1 BGG, siehe dazu z.B. Urteil des BGer 4A_11/2007 vom 9.5.2007). Damit korrespondiert Art. 105 Abs. 1 BGG: „Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat.“
 - *Das Dispositiv.* Dafür interessieren sich die Parteien (und ihre Vertreterinnen) am allermeisten, denn hier entscheidet das Gericht. Das Bundesgericht spricht sich über das eingelegte Rechtsmittel aus, auferlegt die Gerichtskosten, regelt die Parteientschädigung und schreibt dann noch, wie sein Urteil zu eröffnen ist. Anders als ein erstinstanzliches Gericht, fällt das Bundesgericht kaum je Leistungsurteile von der Art: „Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin CHF 10'000 zu bezahlen.“ Vielmehr: „Die Beschwerde wird gutgeheissen“ bzw. „Die Beschwerde wird abgewiesen“. Häufig tritt das Gericht auf eine Beschwerde nur teilweise ein, das heisst: es prüft die Vorbringen der Beschwerdeführerin nur insoweit, als es ihm prozessrechtlich möglich ist. Alsdann schreibt es im Dispositiv: „Die Beschwerde wird gutgeheissen/abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist“. Vgl. dazu Art. 107 Abs. 1 und 2 BGG: „Das Bundesgericht darf nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen. Heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Es kann die Sache auch an die Behörde zurückweisen, die als erste Instanz entschieden hat.“
5. Die Urteils- und Literaturzitate müssen korrekt sein (d.h. gemäss bundesgerichtlicher Zitierweise, vgl. unter „Zitierregeln“ auf <www.bger.ch>) und kommen direkt in den Text, nicht in Fussnoten. Literatur- und Abkürzungsverzeichnis entfallen. Es sollten überdies auch die Abkürzungen, die das Bundesgericht gebraucht, verwendet werden. In materieller Hinsicht ist die Kandidatin oder der Kandidat frei, von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes abzuweichen. Eine kreative Fortentwicklung der

Rechtsprechung ist, wo erforderlich, geradezu erwünscht. Auch das Bundesgericht selber scheut sich nicht davor, Praxisänderungen vorzunehmen.

6. Die Paginierung erfolgt mit arabischen Ziffern. Es ist darauf zu achten, dass das Titelblatt keine Seitenzahl erhält, die Paginierung also mit der dem Titelblatt folgenden Seite beginnt. Zusätzlich zu den unter den allgemeinen Regeln genannten Beurteilungskriterien wird namentlich die Originalität der Fallgestaltung bewertet. Irrelevant ist die optische Nachahmung eines Bundesgerichtsentscheides.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Hinweise unseres Lehrstuhls zu schriftlichen Arbeiten und die Angaben in den einschlägigen Reglementen und Weisungen der Fakultät.